Der Beirat für Menschen mit Behinderungen im Bezirk Mitte von Berlin
Kontakt:
Beauftragter für Menschen mit Behinderungen
Jan K. Giese
Geschäftsstelle des Beirats

Geschäftsordnung
des Beirats für Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) im Bezirk Mitte von Berlin

Gemäß §30 LGBG wird „In jedem Bezirk wird ein Bezirksbeirat für Menschen mit Behinderungen gebildet. Als Vertretung der Zivilgesellschaft berät und unterstützt der Bezirksbeirat für Menschen mit Behinderungen die Bezirksbeauftragte oder den Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Bezirksebene berühren. Der Bezirksbeirat kann dem Bezirksamt und der Bezirksverordnetenversammlung Empfehlungen in allen Fragen geben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Bezirksebene berühren."

§1 – Grundsätze

(1) Der Beirat vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen im Bezirk und nimmt Einfluss auf behindertenpolitische Entscheidungen.
(2) Die Grundlage seines Wirkens sind die Ziele aus dem Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Der Beirat streitet im Bezirk Mitte für die Ziele aus diesen Gesetzen und für das Ziel einer **inklusiven Gesellschaft** in der alle Menschen mit Behinderungen **die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft** möglich ist. Wichtigste Ziele auf dem Weg dorthin sind die Schaffung von **Bewusstsein** für die Belange von Menschen mit Behinderungen in Verwaltung und Öffentlichkeit, sowie das Einfordern und die Wahrnehmung der **Beteiligungsrechte**.
(3) Die Beiratstätigkeit ist ehrenamtlich. Der Beirat ist gegenüber dem Bezirksamt unabhängig. (Er kann z.B. eigene Presseerklärungen abgeben und öffentlichkeitswirksame Aktionen durchführen.)
(4) Als ein der Inklusion verpflichtetes Gremium, wendet sich der Beirat gegen jede Art von Äußerungen, die sich gegen (marginalisierte) Gruppen von Menschen richten (z.B. rassistische, antisemitische, sexistische oder ähnliche Beiträge).

§2 - Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat berät und unterstützt den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bei seiner Arbeit und in allen Fragen, die Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung ihrer Rechte im Bezirk betreffen.
(2) Der Beirat gibt dem Bezirksamt und der Bezirksverordnetenversammlung Empfehlungen. Die Empfehlungen betreffen alle Fragen zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung ihrer Rechte.
(3) Der Beirat informiert die Verwaltung über Barrieren und Umsetzungsprobleme des Landesgleichberechtigungsgesetzes und der UN-BRK.
(4) Der Beirat unterstützt öffentliche Stellen, deren in §8 Absatz 3 des LGBG formulierten Beteiligungsauftrag bei allen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderung betreffen, nachzukommen.
(5) Der Beirat achtet auf die Umsetzung des §8 Absatz 3 des LGBG und fordert diese gegebenenfalls ein.

§3 – Mitglieder des Beirats

(1) Dem Beirat gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder an. Stimmberechtigte Mitglieder sind Vertretende von Vereinen, Verbänden und Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen. Stimmberechtigte Mitglieder sind auch Einzelpersonen, die sich für die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen engagieren.
(2) Stimmberechtige Mitglieder haben Rederecht, Vorschlagsrecht und Stimmrecht. Sie erhalten für Ihre Tätigkeit Sitzungsgelder.
(3) Die Mitgliedschaft wird aktiv wahrgenommen. Bei Verhinderung wird der Vorstand oder die Geschäftsführung informiert.
(4) Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind
    a. Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen
    b. Vertretende der BVV-Fraktionen und politischen Parteien
    c. Gäste
(5) Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Der Vorstand kann die Öffentlichkeit für bestimmte Sitzungen oder bestimmte Teile von Sitzungen ausschließen.
(6) Gäste und andere nicht stimmberechtigte Mitglieder haben Rederecht. Es wird Ihnen von der Sitzungsleitung erteilt.

§4 – Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Beirat wählt einen Vorstand aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal drei Personen.
(2) Es soll mindestens eine weibliche bzw. weiblich gelesene Person im Vorstand vertreten sein.
(3) Der Vorstand kann stellvertretend für den Beirat mit Themen und Problemen an die Öffentlichkeit, die BVV und die Verwaltung herantreten.
(4) Die Geschäftsstelle des Beirats ist im Büro des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen. Der Beauftragte führt die Geschäfte des Beirats.

(5) Die Geschäftsführung umfasst
   a. Information der Mitglieder
   b. Protokollführung
   c. Organisation der Sitzungen
   d. Unterstützung bei der Durchführung der Sitzungen
(6) Der Vorstand soll zwischen den Beiratssitzungen tagen und die Sitzungen vorbereiten.

§5 – Amtsperiode und Berufung

(1) Die Amtsperiode der Mitglieder entspricht der Dauer der Wahlperiode der BVV. Sie endet mit der Neukonstituierung des Beirats.
(2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Bezirksamt im Einvernehmen mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen berufen.

§6 – Organisation des Beirats

(1) Der Beirat tritt in der Regel alle sechs bis acht Wochen zusammentreten zu einer Sitzung zusammen, mindestens sind jedoch 6 Sitzungen im Jahr durchzuführen.
(2) Es können Arbeitsgruppen zu speziellen Themen gebildet werden. Arbeitsgruppen können in Absprache mit dem gesamten Beirat nach außen wirken. Das Verfahren kann nach §7 Absatz 4 geregelt werden.
(3) Beiratsmitglieder können in Absprache mit dem gesamten Beirat nach außen wirken.
(4) Der Vorstand beruft den Beirat ein und leiten die Sitzungen.
(5) Durch das Aufstellen einer Jahresplanung werden die Beiratsmitglieder an der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der Sitzungen beteiligt.

§7 – Beschlussfähigkeit

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
(3) Jeder Verband, Verein oder Träger oder jede Organisation hat eine Stimme.
(4) Es können auch Beschlüsse im E-Mail-Umlaufverfahren abgestimmt werden. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben sind per Post zu befragen.

§8 – Geltung

Diese, der Tätigkeit des Beirats zugrundeliegende Geschäftsordnung ist in der konstituierenden Sitzung des Beirats am 21.04.2022 beschlossen worden und gilt ab sofort. Si eist für alle Mitglieder und die Geschäftsführung bindend. Sie kann mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

Berlin, den 21.04.2022